

**Rechtssache C-256/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

10. Juni 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Sofiyski rayonen sad

**Datum der Vorlageentscheidung:**

10. Juni 2020

**Antragstellerin:**

Toplofikatsia Sofia EAD

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Mahnverfahren, in dessen Rahmen es unmöglich ist, der Schuldnerin, deren Nachbar angibt, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union lebe, einen Mahnbescheid zuzustellen.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Ersuchen gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012.

**Vorlagefragen**

- 1 Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit dem Grundsatz, dass das nationale Gericht Verfahrensrechte zum wirksamen Schutz der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte gewährleisten muss, dahin auszulegen, dass das nationale Gericht bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Schuldners als nach innerstaatlichem Recht geforderter Voraussetzung für die Durchführung eines einseitigen Formalverfahrens ohne Beweisaufnahme, wie es das Mahnverfahren eines ist, verpflichtet ist, jeden begründeten Verdacht, dass der

Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat der Europäischen Union hat, als Mangel einer Rechtsgrundlage für den Erlass eines Mahnbescheids bzw. – als Grundlage dafür, dass der Mahnbescheid keine Rechtskraft erlangt, auszulegen?

- 2 Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit dem Grundsatz, dass das nationale Gericht Verfahrensrechte zum wirksamen Schutz der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte gewährleisten muss, dahin auszulegen, dass er ein nationales Gericht, das nach Erlass eines Mahnbescheids gegen einen bestimmten Schuldner festgestellt hat, dass dieser Schuldner wahrscheinlich keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsstaat hat, und unter der Bedingung, dass dies ein Hindernis für den Erlass eines Mahnbescheids gegen einen solchen Schuldner nach nationalem Recht darstellt, verpflichtet, den erlassenen Mahnbescheid von Amts wegen außer Kraft zu setzen, obwohl keine dahingehende ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorliegt?
- 3 Falls die Frage [2] verneint wird, sind die darin aufgeführten Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie das nationale Gericht verpflichten, den erlassenen Mahnbescheid außer Kraft zu setzen, wenn es eine Überprüfung durchgeführt und mit Sicherheit festgestellt hat, dass der Schuldner keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des angerufenen Gerichts hat?

### **Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Artikel 20.

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Art. 5 Abs. 1.

### **Innerstaatliche Rechtsvorschriften**

Zakon za zadalzhniata i dogovorite (Gesetz über die Verbindlichkeiten und die Verträge) – Art. 68 Abs. a.

Grazhanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung) – Art. 38, 40 und 41, Art. 42 Abs. 1, Art. 43, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7, Art. 48, 53 und 246, Art. 282 Abs. 2, Art. 410 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 411, Art. 413 Abs. 1, Art. 414 – 416, 419 und 423.

Kodeks na mezhdunarodnoto chastno pravo (Gesetzbuch über das internationale Privatrecht) – Art. 4 Abs. 1 und Art. 48.

Zakon za grazhdanskata registratsia (Gesetz über die Registrierung der Bürger) – Art. 90 Abs. 1, Art. 93 und 94, Art. 96 Abs. 1.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 4 Die Toplofikatsia Sofia EAD ist eine in Bulgarien für Leistungen der Daseinsvorsorge eingetragene Handelsgesellschaft. Sie beantragte beim vorlegenden Gericht den Erlass eines Mahnbescheids gegen die Schuldnerin, eine bulgarische Staatsangehörige, wegen Nichtbezahlung der an eine Wohnung in Sofia, Bulgarien, von der sie behauptet, dass sie sich im Eigentum dieser Schuldnerin befinde, gelieferten Wärmeenergie und damit zusammenhängender Dienstleistungen.
- 5 Nachdem das vorlegende Gericht die Ordnungsmäßigkeit des Antrags am 19. September 2019 festgestellt hatte, erließ es einen Mahnbescheid und ordnete seine Zustellung an die Schuldnerin durch einen Gerichtsbediensteten an.
- 6 Das vorlegende Gericht holte eine Auskunft über die Meldeanschrift der Schuldnerin ein und ermittelte, dass die ständige und die aktuelle Wohnsitzanschrift zusammenfallen und sich in Sofia befinden. Der Gerichtsbedienstete suchte die Anschrift auf, stellte aber deren Unvollständigkeit fest – angegeben war die Nummer des fünfzehnstöckigen Wohnblocks, jedoch nicht die konkrete Wohnungsnummer.
- 7 Das vorlegende Gericht ordnete die Suche nach Daten über den Arbeitgeber der Schuldnerin und Mobilfunknummern an, aber solche waren in Bulgarien nicht erfasst bzw. registriert und konnten nicht ausfindig gemacht werden. Daher wurde ein erneuter Besuch eines Gerichtsbediensteten an derselben Anschrift angeordnet.
- 8 Bei diesem Besuch fand der Bedienstete die konkrete Wohnung heraus, in der die Schuldnerin – nach Angaben des Wohnungseigentumsverwalters – wohnt. Laut Verwalter kehrt die Schuldnerin jedoch selten in ihre Wohnung zurück und lebt praktisch in Deutschland.
- 9 Auf der Grundlage der in der vorliegenden Rechtssache erhobenen Daten über die Änderung des Familiennamens der Schuldnerin geht das vorlegende Gericht davon aus, dass diese mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, da sie einen deutschen Familiennamen trägt, der für eine Person bulgarischer Herkunft untypisch ist. Bis 1995 trug die Schuldnerin einen typisch bulgarischen Familiennamen.

### **Kurze Begründung der Vorlage**

Das vorliegende Gericht verweist zur Gänze auf die Begründung seines Vorabentscheidungsersuchens, das unter der Rechtssachennummer C-208/20 in das Register des Gerichtshof der Europäischen Union eingetragen worden ist.

ARBEITSDOKUMENT